



Aktenzeichen: Pet 2-19-08-6110-030496

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.02.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung des Einkommenssteuergesetzes dahingehend gefordert, barunterhaltpflichtigen Eltern auch die Steuerklasse II zu gewähren.

Zur Begründung führt der Petent aus, das klassische Familienbild trete immer seltener auf. Der barunterhaltpflichtige Elternteil erhalte keine steuerliche Berücksichtigung seines geleisteten Unterhalts. Der Zugang zur Steuerklasse II sei verwehrt, da die Kinder nicht im Haushalt des barunterhaltpflichtigen Elternteils lebten. Dies führe zu einer hohen steuerlichen Belastung.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 95 Mitunterzeichnungen sowie 2 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung die Bundesregierung gebeten, eine Stellungnahme zu dem Anliegen abzugeben. Das Ergebnis der Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Unterhalt, zu dem Eltern ihren Kindern gegenüber verpflichtet sind, wird über die steuerlichen Freibeträge für Kinder oder das Kindergeld berücksichtigt – dem sog. steuerlichen Familienausgleich. An diesem nehmen sowohl zusammen als auch getrennt lebende Eltern teil. Hierbei gelten folgende Prinzipien:

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Beschlüsse vom 29. Mai 1990, BStBl II 1990, Seite 653, und vom 10. November 1998, BStBl II 1999, Seite 182) muss die Minderung der steuerlichen Leistungsfähigkeit von Eltern, die durch den Unterhalt ihrer



Kinder mindestens entsteht, steuerlich berücksichtigt werden. Bei der Besteuerung ist daher ein Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums sowie des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs ihrer Kinder steuerfrei zu belassen; nur das darüber hinausgehende Einkommen darf der Besteuerung unterworfen werden. Damit wird vermieden, dass Eltern bei gleich hohem Einkommen höher besteuert werden als Kinderlose. Dies wird letztlich sichergestellt durch entsprechend hohe Freibeträge für Kinder, die das zu versteuernde Einkommen verringern, bzw. zunächst durch hierfür monatlich vorab gezahltes Kindergeld.

Die Freibeträge für Kinder nach § 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) decken zum einen das sächliche Existenzminimum eines Kindes und zum anderen dessen Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf ab. Leben die Eltern getrennt, steht jedem Elternteil die Hälfte der Freibeträge zu. Hierbei handelt es sich um pauschale, in typisierender Betrachtungsweise bemessene Beträge, die unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung den sozialen Belangen aller Steuerpflichtigen Rechnung tragen sollen. Das Kindergeld erhält bei getrennt lebenden Eltern der Elternteil, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat und es im Wesentlichen betreut. Der Unterhalt leistende Elternteil kann dafür die Hälfte des Kindergeldes von dem zu leistenden Unterhalt abziehen (§ 1612b Bürgerliches Gesetzbuch). Durch diese Regelung erhält letztlich jeder Elternteil das halbe Kindergeld, das nach seiner Zielsetzung der Entlastung beider Elternteile dienen soll.

Für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs, werden Arbeitnehmer in Steuerklassen eingereiht. Die Steuerklasse II ist dann zutreffend, wenn dem Arbeitnehmer der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b EStG zusteht. Die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende folgt grundsätzlich der Festlegung beim Kindergeld, wenn das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet ist. Danach steht der Entlastungsbetrag nach § 24b Absatz 1 EStG demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes erfüllt. Ist ein Kind annähernd gleichwertig in die beiden Haushalte seiner alleinstehenden Eltern aufgenommen, können die Eltern - unabhängig davon, an welchen Berechtigten das Kindergeld ausgezahlt wird - untereinander bestimmen, wem der Entlastungsbetrag zustehen soll. Eine solche Bestimmung ist jedoch nicht möglich, wenn einer der Berechtigten bei seiner



Veranlagung oder durch Berücksichtigung der Steuerklasse II beim Lohnsteuerabzug den Entlastungsbetrag bereits in Anspruch genommen hat. Treffen die Eltern keine Bestimmung über die Zuordnung des Entlastungsbetrags, steht er demjenigen zu, an den das Kindergeld ausgezahlt wird (vgl. BMF-Schreiben vom 23. Oktober 2017, Rz. 19).

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende soll nach seiner Zweckbestimmung die höheren Kosten für die eigene Lebens- bzw. Haushaltsführung von "echten" Alleinerziehenden abgelten. Der Gesetzgeber hat dabei unterstellt, dass die alleinige Verantwortung für Kinder die Gestaltungsspielräume bei der Alltagsbewältigung einenge und insbesondere bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit zu einer besonderen wirtschaftlichen Belastung führe, weil keine Synergieeffekte aufgrund einer gemeinsamen Haushaltsführung mit einer anderen erwachsenen Person genutzt werden könnten. Diesem Zweck liefe es zuwider, wenn der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bei beiden Elternteilen berücksichtigt werden würde.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.